

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. November 1970 über die Festsetzung von Gebühren für Leistungen der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II Nr. 90 S. 637) außer Kraft.

Leipzig, den 19. Juli 1977

**Der Leiter  
der Obersten Bergbehörde  
beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Tröger

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Gebührentarif  
der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I.

Für die in den Ziffern 1 bis 15 aufgeführten Leistungen werden Gebühren erhoben mit einem Gebührensatz von 35 M je Stunde Zeitaufwand. Bei Leistungen für Bürger beträgt der Gebührensatz 25 M je Stunde Zeitaufwand.

Als Zeitaufwand gelten die unmittelbare Bearbeitungszeit, einschließlich der Zeit für die unmittelbar mit der gebührenpflichtigen Leistung im Zusammenhang stehenden Vorbereitungs- und Abschlußarbeiten, sowie die Wegezeiten der Mitarbeiter der staatlichen Bergaufsichtsorgane und der Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen zum Einsatz- bzw. Tätigkeitsort und zurück.

1. Genehmigung von technischen Betriebsplänen und Betriebsplannachträgen
2. Prüfung und Bestätigung von Anzeigen und Nachträgen zu Anzeigen über bergbauliche Arbeiten und Anlagen
3. Abgabe bergbaulicher Stellungnahmen zu Bauvorhaben und Maßnahmen in Gebieten, in denen mit Einwirkungen durch frühere bergbauliche Arbeiten zu rechnen ist
4. Erteilung von Sonderregelungen und Ausnahmegenehmigungen zu Rechtsvorschriften einschließlich Standards
5. Fristverlängerungen zu Sonderregelungen und Ausnahmegenehmigungen sowie für technische Änderungen, die auf Grund von Rechtsvorschriften vorzunehmen sind
6. Stellungnahmen zu Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen zu Standards
7. Erstattung von Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen
8. Prüfung zulassungspflichtiger Erzeugnisse für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen
9. Genehmigung zur Seilfahrt mit einer Schachtförderanlage sowie jede wesentliche Änderung der erteilten Genehmigung
10. Genehmigung zur Einführung neuer Werkbahnsignale im Braunkohlenbergbau
11. Genehmigung von Arbeiten oder Maßnahmen an Halden und Restlöchern
12. Genehmigung zur Inbetriebnahme von Sprengmittellagern
13. Erteilung sonstiger Genehmigungen, Zustimmungen, Erlaubnisse, Stellungnahmen und Fristverlängerungen, die auf Grund der Bestimmungen der Bergbausicherheit oder anderer Rechtsvorschriften einzuholen sind oder ohne gesetzliche Forderung beantragt werden

- |  |      |
|--|------|
| 14. Anmahnung einer Erfüllungsmeldung    |      |
| Mindestgebühr für die 1. Anmahnung       | 10M  |
| Mindestgebühr für jede weitere Anmahnung | 20 M |
| 15. Ausfertigung von Dokumentationen     |      |
| Mindestgebühr                            | 10M  |

II.

Für folgende Leistungen werden nachstehende Festgebühren erhoben:

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Genehmigung zur Erprobung oder Zulassung  |       |
| — von Sprengmitteln  | 200M  |
| — von nichtsprengkräftigen Zündmitteln und bestimmtem Sprengzubehör  | 100M  |
| Jede Änderung der erteilten Genehmigung oder der Zulassung   | 50M   |
| 2. Zulassung   |       |
| — von Atemschutzgeräten  | 200M  |
| — von Atemanschlüssen und Zubehör  | 100M  |
| Jede Änderung der erteilten Zulassung  | 50M   |
| 3. Erteilung des Berechtigungsnachweises für Oberführer und stellvertretende Oberführer der Grubenwehren und Gasschutzwehren (einschließlich Grundausbildung)                      | 150M  |
| Jede Verlängerung des Berechtigungsnachweises (einschließlich Weiterbildung)   | 75M   |
| 4. Erteilung des Berechtigungsnachweises für Gerätewarte (einschließlich Grundausbildung)  | 150M  |
| Jede Verlängerung des Berechtigungsnachweises (einschließlich Weiterbildung)   | 75M   |
| 5. Erteilung des Berechtigungsnachweises für Gerätewarte   | 35M   |
| Jede Verlängerung des Berechtigungsnachweises  | 10 M  |
| 6. Anerkennung von Sachverständigen  | 300M  |
| 7. Erweiterung der Anerkennung von Sachverständigen  | 300M  |
| 8. Zulassung von Prüfstellen   | 500M  |
| 9. Erweiterung der Zulassung von Prüfstellen   | 300M  |
| 10. Zulassung von Markscheidern  | 300M  |
| 11. Zustimmung zum Wiedererwerb der Berechtigung zur Ausübung markscheiderischer Tätigkeit   | 100 M |
| 12. Eintragung von Bergbauschutzgebieten in das Register der Bergbauschutzgebiete und jede Änderung der Eintragung   |       |
| bei einer Schutzfläche bis 50 ha   | 50M   |
| bei einer Schutzfläche von über 50 bis 250 ha  | 75 M  |
| bei einer Schutzfläche von über 250 bis 500 ha   | 100 M |
| bei einer Schutzfläche von über 500 ha   | 200M  |
| 13. Löschung einer Eintragung aus dem Register der Bergbauschutzgebiete  | 50M   |
| 14. Ausfertigung von einem Auszug aus dem Register der Bergbauschutzgebiete oder einem Auszug aus der Übersicht über bergschadengefährdete Gebiete je Übersichtskarte M 1 : 25 000 | 35M   |

III.

1. In den Gebührensätzen gemäß den Abschnitten I und II ist folgendes enthalten:
  - 1.1. Ausfertigung von Urkunden, Genehmigungen, Bestätigungen, Zustimmungen, Dokumenten u. ä. bis zu 2 Exemplaren für den Gebührenschuldner
  - 1.2. Nutzung der Prüfeinrichtungen, Meßgeräte u. ä.
  - 1.3. Reisekosten, wie Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Nebenkosten innerhalb der DDR